

Begründung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Schwerin

1. Ausgangslage und Anlass des Änderungsverfahrens

Südlich der Straße Neu – Pampow im Stadtteil Wüstmark stellt der Flächennutzungsplan im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen bis zur Stadtgrenze eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung »Schnellbahnsystem/Dienstleistungen«, eine Gemischte Baufläche sowie nachrichtlich die Grenze eines Untersuchungsraums einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme dar. Darüber hinaus ist eine geplante Verlängerung der Straßenbahntrasse von Schwerin – Süd vermerkt. Die Darstellungen stehen im Zusammenhang mit der in den 1990er Jahren geplanten Magnetschwebebahn »Transrapid« zwischen Hamburg und Berlin. Im Zuge dieser Schnellbahntrasse sollte hier mit dem Haltepunkt Schwerin ein bedeutender Verkehrsknotenpunkt mit Übergang zum schienengebundenen Fern- und Regionalverkehr der Deutschen Bahn und dem Schweriner Nahverkehr entstehen. Neben der typischen Bahnhofsinfrastruktur mit Dienstleistungseinrichtungen und Stellplatzanlagen erwartete man die Ansiedlung von Beherrbergungsstätten und in begrenztem Umfang Bürogebäude sowie weiteres Gewerbe. Die Planung des Transrapids wurde im Jahr 2000 wegen zu hoher Baukosten eingestellt. Damit waren auch die erhofften Entwicklungen um den geplanten Transrapidbahnhof hinfällig. Im Anschluss an die Aufgabe dieser Trassenplanung wurde die bestehende Bahnstrecke zwischen Hamburg und Berlin für den ICE-Verkehr mit erheblich verkürzten Fahrzeiten ausgebaut, so dass aktuell nicht mehr davon auszugehen ist, dass die Planung für die Magnetbahn auf dieser Trasse wieder aufgenommen wird. Da derzeit keine anderen Planungsoptionen an diesem Standort bestehen, werden die derzeitigen Nutzungen auf absehbare Zeit Bestand haben.

2. Lage des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich befindet sich im Stadtteil Wüstmark und umfasst im Wesentlichen die Ackerflächen südwestlich der Siedlung Neu-Pampow. Er wird begrenzt im Norden und Westen durch die Straße Neu-Pampow bzw. Kleingartenanlagen, im Osten durch die Alte Dömitzer Landstraße und im Süden durch die Stadtgrenze.

3. Ziel der Planung

Ziel der Planung ist die Anpassung der Darstellungen des Flächennutzungsplans an die derzeitigen Nutzungen in diesem Bereich. Dementsprechend werden die Sonderbaufläche und die Gemischte Baufläche in eine Fläche für die Landwirtschaft bzw. Fläche für den Wald geändert. Die nachrichtlich dargestellte Grenze des Untersuchungsraums einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme wird ebenso gelöscht wie die vermerkte Planung einer Verlängerung der Straßenbahntrasse von Schwerin – Süd. Damit wird auch den künftigen Zielen der Raumordnung in diesem Bereich entsprochen. Der Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg stellt im Planänderungsbereich eine Infrastrukturtrasse dar, in dessen Bereich die ursprünglich für den Transrapid geplante Trasse von dauerhaften Nutzungen freizuhalten ist. Durch die Aufhebung der Bauflächen wird das sichergestellt.

4. Verfahren

Bereits mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans - Ausweisung des Industriegebietes Göhrener Tannen und Herausnahme der als Planungsoption dargestellten Transrapidtrasse - wurde der Entwicklungsschwerpunkt im Süden des Stadtgebietes verschoben. Mit dem 12. Änderungsverfahren wird der Flächennutzungsplan der erwarteten Entwicklung in diesem Bereich

weiter angepasst. Die Grundzüge der Planung für das Stadtgebiet sind damit nicht berührt. Da auch die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (keine Vorbereitung der Zulässigkeit von UVP pflichtigen Vorhaben, keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000 – Gebieten) wurde die Planänderung als vereinfachtes Verfahren gemäß §13 BauGB durchgeführt.

5. Auswirkungen der Planung auf die Infrastruktur

Durch die Planänderung sind keine Auswirkungen auf die Infrastruktur zu erwarten, da die derzeitigen Nutzungen in dem betroffenen Bereich unverändert bleiben.

6. Umweltprüfung

Da die Planänderung im vereinfachten Verfahren (§13 BauGB) durchgeführt wurde, war eine Umweltprüfung nicht erforderlich. Auswirkungen der 12. Änderung auf die derzeitige Situation sind auch nicht zu erwarten, weil die neuen Darstellungen des Flächennutzungsplans der aktuellen Nutzung in dem Gebiet entsprechen. Insbesondere wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern gemäß §1 Abs. 6 Nr.7 BauGB bestehen ebenfalls nicht. Im Vergleich zu den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplans stellt die Planänderung mit dem Verzicht auf Baugebiete vielmehr eine Verbesserung für Natur und Umwelt dar.